

Geschäftsverzeichnisnr. 3939
Urteil Nr. 197/2006 vom 13. Dezember 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 15 und 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 7. März 2006 in Sachen P. David und anderer gegen die Gen. « Association intercommunale pour l'exploitation du circuit de Spa-Francorchamps », dessen Ausfertigung am 13. März 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 15 und 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie nicht bestimmen, dass, wenn die in Artikel 15 vorgesehene Notifizierung nicht die Möglichkeit erwähnt, dass innerhalb von zwei Monaten nach Versendung der Unterlagen beim Gericht erster Instanz Revisionsklage erhoben werden kann, die Verjährungsfrist nicht anfängt, während Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und die Artikel 1051 Absatz 1 und 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches bei der Notifizierung einer Handlung, bei der eine Rechtsmittelfrist anfängt, den Anfang dieser Frist davon abhängen lassen, dass in der Notifizierung erwähnt wird, welche Rechtsmittel es gibt, bei welcher Instanz sie eingelegt werden müssen und innerhalb welcher Frist dieses Recht ausgeübt werden muss? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt den Hof, ob die Artikel 15 und 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, insofern die vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1962 im Gegensatz zur Notifizierung im Sinne des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung einerseits und zur Notifizierung im Sinne von Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1051 desselben Gesetzbuches andererseits den Anfang der Frist für die Klageerhebung auf Revision der vorläufigen Entschädigung nicht davon abhängen lassen, dass in der Notifizierung im Sinne von Artikel 15 des besagten Gesetzes erwähnt wird, welche Rechtsmittel es gibt, bei welcher Instanz sie eingelegt werden müssen und innerhalb welcher Frist dieses Recht ausgeübt werden muss.

B.2.1. Die Artikel 15 und 16 des vorerwähnten Gesetzes vom 26. Juli 1962 bestimmen:

« Art. 15. Aufgrund des Urteils, und ohne es zustellen lassen zu müssen, überweist der Enteigner innerhalb eines Monats nach der Verkündung des Urteils der Hinterlegungs- und Konsignationskasse den Betrag der vorläufigen Entschädigung, der über den Betrag der vorsorglichen Entschädigung hinausgeht.

Innerhalb von zehn Tagen nach dieser Überweisung übermittelt er der beklagten oder als Intervenierende anerkannten Parteien eine Abschrift:

1. des Urteils, in dem der Betrag der vorläufigen Entschädigung festgesetzt wurde;
2. des Belegs der Überweisung der zusätzlichen Entschädigung an die Hinterlegungs- und Konsignationskasse.

Geschieht dies nicht, so kann der Enteignete aufgrund desselben Urteils fordern, dass der Enteigner die Nutzung der Immobilie aussetzt.

Die Abhebung der bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse hinterlegten Summen erfolgt unter den in den Absätzen 4 und 5 von Artikel 9 vorgesehenen Bedingungen, ohne dass jedoch die Vorlage einer neuen hypothekarischen Bescheinigung verlangt werden kann.

Art. 16. Die vorläufigen Entschädigungen, die der Richter zuerkannt hat, werden endgültig, wenn innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand der in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehenen Dokumente keine der Parteien deren Revision beim Gericht erster Instanz beantragt hat.

Der Revisionsantrag kann auch mit der Regelwidrigkeit der Enteignung begründet werden. Er wird durch das Gericht nach den Regeln des Zivilprozessgesetzbuches behandelt ».

B.2.2. Artikel 2 Nr. 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 11. April 1994 bestimmt:

« Im Hinblick auf eine deutliche und objektive Information der Öffentlichkeit über das Vorgehen der föderalen Verwaltungsbehörden:

[...]

4. werden in jedem Dokument, mit dem eine Entscheidung oder Verwaltungshandlung von individueller Tragweite, die von einer föderalen Verwaltungsbehörde ausgeht, einem Bürger notifiziert wird, die etwaigen Rechtsbehelfe, die Instanzen, die befugt sind, darüber zu entscheiden, sowie die einzuhaltenden Formen und Fristen angegeben; andernfalls beginnt die Verjährungsfrist für die Rechtsmitteleinlegung nicht ».

B.2.3. Die Artikel 704 Absatz 1, 792 und 1051 des Gerichtsgesetzbuches bestimmen:

« Art. 704. In den in den Artikeln 508/16, 580 Nrn. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, 581 Nr. 2, 582 Nrn. 1 und 2 und 583 aufgezählten Sachbereichen werden die Anträge durch einen schriftlichen

Antrag eingereicht, der bei der Kanzlei des Arbeitsgerichts hinterlegt oder per Einschreibebrief an sie geschickt wird; die Parteien werden durch die Kanzlei vorgeladen, um in der durch den Richter festgelegten Verhandlung zu erscheinen. In der Vorladung wird der Gegenstand des Antrags vermerkt ».

« Art. 792. Innerhalb von acht Tagen nach der Verkündung des Urteils übermittelt der Greffier jeder der Parteien oder gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten mit normaler Post eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils.

In Abweichung vom vorstehenden Absatz bringt der Greffier für die Angelegenheiten im Sinne von Artikel 704 Absatz 1 sowie in Sachen Adoption den Parteien innerhalb von acht Tagen per Gerichtsschreiben das Urteil zur Kenntnis.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit enthält diese Notifizierung die Angabe der Rechtsmittel, der Rechtsmittelfrist sowie der Bezeichnung und der Anschrift des Rechtsprechungsorgans, das befugt ist, darüber zu befinden.

In den in Absatz 2 genannten Fällen übermittelt der Greffier eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils vorkommendenfalls den Rechtsanwälten der Parteien oder den in Artikel 728 § 3 erwähnten Beauftragten ».

« Art. 1051. Die Berufungsfrist beläuft sich auf einen Monat ab der Zustellung des Urteils bzw. ab dessen Notifizierung gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3.

Diese Frist läuft ebenfalls vom Tag dieser Zustellung an für die Partei, die die Urteilszustellung veranlasst hat.

Hat eine der Parteien, denen bzw. auf deren Antrag hin das Urteil zugestellt wurde, keinen Wohnsitz, keinen Aufenthalt oder kein erwähltes Domizil in Belgien, so verlängert sich die Berufungsfrist gemäß Artikel 55.

Dasselbe gilt, wenn eine der Parteien, denen das Urteil gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3 notifiziert wurde, keinen Wohnsitz, keinen Aufenthalt oder kein erwähltes Domizil in Belgien hat ».

In Bezug auf den Vergleich mit Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 1994

B.3. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung von unterschiedlichen Verfahrensregeln unter vollkommen unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahren ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen einherginge, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft. Die vorgebliche

Ungleichheit betrifft den Inhalt von zwei Notifizierungen in Bezug auf unterschiedliche Situationen. Die strittige Notifizierung betrifft ein Urteil und den Beweis seiner vorläufigen Vollstreckung im Hinblick auf das etwaige Einleiten eines spezifischen Gerichtsverfahrens, nämlich eine Klage auf Revision der vorläufigen Entschädigung. Diese Klage ist als Verlängerung eines laufenden Gerichtsverfahrens anzusehen. Die zweite Notifizierung hat eine ganz andere Tragweite und betrifft im Hinblick auf die Erfüllung des Erfordernisses der Öffentlichkeit der Verwaltungshandlungen alle Verwaltungshandlungen außerhalb jeglichen Gerichtsverfahrens. Der Gesetzgeber konnte somit vernünftigerweise davon ausgehen, dass unterschiedliche Regeln einerseits auf Bürger, die im Rahmen ihrer Beziehungen zur Verwaltung betrachtet werden, und andererseits auf Rechtsuchende, die im Rahmen ihrer Verhältnisse mit einer spezifischen Gerichtsbehörde an einem Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung beteiligt sind, angewandt werden können.

In Bezug auf den Vergleich mit Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches

B.4. Hinsichtlich des Vergleichs mit der in Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Notifizierung bemerkt der Hof, dass die Verfahren im Sinne dieser Bestimmungen sich auf das Sozialrecht beziehen und zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts gehören. Der Gesetzgeber konnte in diesen besonderen Sachbereichen spezifische Verfahrensregeln vorsehen, die nicht auf ein Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung anwendbar sind.

B.5. Die strittige Notifizierung erfolgt im Anschluss an ein Gerichtsverfahren - die Entscheidung zur Zuteilung einer vorläufigen Entschädigung -, so dass der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass den Parteien die Möglichkeit zum Einreichen einer Klage auf Revision dieser Entschädigung und das Bestehen einer Klageerhebungsfrist bekannt ist. Diese Frist ist auf zwei Monate nach der fraglichen Notifizierung festgesetzt, das heißt das Doppelte der gemeinrechtlichen Berufungsfrist.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 15 und 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior